

18. Feb. 1993

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1993)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI.2200, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs.8 ist anzufügen:

"Als Dienstzuteilung gilt auch die vorübergehende Entsendung eines Beamten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Für die Dauer der Entsendung gilt die betroffene Einrichtung als Dienststelle. Eine derartige Entsendung ist nur mit Zustimmung des Beamten möglich."

2. § 13 Abs.3 1. Satz lautet:

"(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen."

3. Im § 28 a wird die Jahreszahl "1950" durch die Folge "1991, BGBl.Nr.51" ersetzt.

4. § 30 Abs.2 lautet:

"(2) Die Wochenarbeitszeit ist im vierwöchentlichen Durchschnitt zu erbringen. Die Festlegung der Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten Rücksicht zu nehmen ist."

5. Im § 30 Abs.8 tritt anstelle der Zitierung "§ 71 Abs.6" die Zitierung "§ 71 Abs.7".

6. § 41 Abs.2 lautet:

"(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden betragen. Bei einer Dienstfreistellung gemäß § 19 Abs.1 verringert sich das Mindeststundenausmaß dieses Urlaubsteiles entsprechend dem Ausmaß der Dienstfreistellung bis auf 40 Arbeitsstunden."

7. § 42 Abs.6 zweiter, dritter und vierter Satz lauten:

"Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge oder eines Präsenz(Zivil)dienstes, so ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes oder des Präsenz(Zivil)dienstes im Kalenderjahr entspricht.

Bei einer Einberufung zu einer kurzfristigen Präsenz(Zivil)dienstleistung tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen.

Die sich bei diesen Berechnungen ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet."

8. Dem § 44 Abs.1 ist anzufügen:

"Für einen im dienstlichen Interesse gelegenen Sonderurlaub zur Fortbildung oder zum Erwerb einer Zusatzausbildung können die hierfür nachgewiesenen Kosten ganz oder teilweise ersetzt werden."

9. Im § 44 entfällt der bisherige Absatz 2 und es erhalten die bisherigen Absätze 3 bis 5 die Bezeichnung 2 bis 4.

10. § 44a lautet:

"§ 44a
Pflegefreistellung

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15b Abs.2 Z.1 bis 4 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBL.2039, für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs.1 gebührt im Kalenderjahr bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit.

(4) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs.1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist."

11. Im § 49 Abs.3 lit.b tritt anstelle der Zitierung "BGBL.Nr.652/1989" die Zitierung "BGBL.Nr.311/1992".

12. Im § 49 Abs.6 tritt anstelle der Wortfolge "aus den Gründen des § 21 Abs.1, § 21 Abs.2 lit.b oder lit.c erster Fall oder des Abs.3 lit.b" die Wortfolge "gemäß § 21 Abs.1 in den dauernden Ruhestand tritt oder gemäß § 21 Abs.2 lit.b bis e oder gemäß § 21 Abs.3".

12a. § 50 Abs.10 lautet:

"Die Ergänzungszulage (§ 92) ist eine Zulage zum Ruhe-
(Versorgungs-)genuß mit Fürsorgecharakter."

13. Im § 52 Abs.3 tritt anstelle der Zitierung "§ 71 Abs.4 und 8"
die Zitierung "§ 71 Abs.5 und 9".

14. Im § 52 Abs.4 wird die Jahreszahl "1950" durch die Folge
"1991, BGBl.Nr.53," ersetzt.

15. § 57 Abs.1 lautet:

"(1) Dem Beamten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltzulage
für ein Kind erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von
S 2.420,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule
besucht."

16. Im § 57 Abs.2 wird jeweils der Betrag "S 2.150,--" durch den
Betrag "S 2.420,--" und der Betrag "S 3.235,--" durch den
Betrag "S 3.640,--",

im Abs.3 der Betrag "S 5.846,--" durch den Betrag "S 6.350,--",

im Abs.4 der Betrag "S 3.087,--" durch den Betrag "S 3.470,--"
und

im Abs.6 der Betrag "S 5.846,--" durch den Betrag "S 6.350,--"
ersetzt.

17. Dem § 57 Abs.8 wird angefügt:

"Bei Änderung der gesetzlichen Ansätze kann diese Verordnung
auch rückwirkend erlassen werden."

18. Im § 60 Abs.2 ist die folgende Tabelle zwischen den Tabellen K_S und K_{L2V} einzureihen:

" K_F

15993

16575

17182

17646

18262

18956

19809

21050

22133

23218

24341

24762

25374

26610

27846

29084

30319

31556

32792

34030

35265

36503"

19. § 66a zweiter Satz lautet:
"Sie beträgt bei Beamten der

Dienstklasse I bis V

Schilling

Verwendungsgruppen

K_{S4} bis einschließlich Gehaltsstufe 4

K_S bis einschließlich Gehaltsstufe 12

K_F bis einschließlich Gehaltsstufe 14

K_{L2V} bis einschließlich Gehaltsstufe 15

K_{LK} bis einschließlich Gehaltsstufe 18

K_{L3} alle Gehaltsstufen

K_{L3S} alle Gehaltsstufen

K_{MF} alle Gehaltsstufen

S 1.543,--

Dienstklassen VI bis IX

Verwendungsgruppen

K_{S4} ab Gehaltsstufe 5

K_S ab Gehaltsstufe 13

K_F ab Gehaltsstufe 15

K_{L2V} ab Gehaltsstufe 16

K_{LK} ab Gehaltsstufe 19

S 1.960,--"

19a. Im § 67 entfällt nach dem Zitat "(§ 66a)" der Beistrich und wird eingefügt "und zur"; ferner entfällt die Wortfolge "und zur Hilflosenzulage (§ 93)".

20. Im § 68 Abs.7 lit.a werden die Zitierungen "Wehrgesetz, BGBl.Nr.150/1978," und "Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974" durch die Zitierungen "Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr.305," und "Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679" ersetzt.

21. Im § 69 Abs.3 lit.a tritt anstelle der Zitierung "§ 71 Abs.1 bis 9" die Zitierung "§ 71 Abs.1 bis 10".

22. Im § 69 Abs.4 tritt anstelle der Zitierung "NÖ Krankenanstalten-gesetz 1968, LGBl.Nr.345 in der jeweils geltenden Fassung" die Zitierung "NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl.9440".
23. Dem § 71 Abs.1 lit.b ist anzufügen:
"Überstunden während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen."
24. § 71 Abs.2 (neu) lautet:
"(2) Wochentagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind
a) im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen
oder
b) nach den Bestimmungen des Abs.3 lit.a und b
abzugelten oder
c) im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen
und zusätzlich nach Abs.3 lit.b Z.1 abzugelten."
25. Im § 71 erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung 3 und lautet:
"(3) Die Mehrdienstleistungsentschädigung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag.
a) Die Grundvergütung beträgt bei einer Dienstzeit von 40 Stunden pro Woche 5,77 v.T. des um die Haushaltzulage verminderten Dienstbezuges.
b) Der Überstundenzuschlag beträgt, soweit im Abs.4 nichts anderes bestimmt wird,
1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit (6 bis 22 Uhr) 50 v.H. und
2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v.H. der Grundvergütung.
Die Summe des sich bei Berechnung der Grundvergütung und des Zuschlages ergebenden Hundertsatzes ist auf Hundertstel zu runden."
26. Der bisherige Absatz 3 erhält die Bezeichnung 4 und tritt anstelle der Zitierung "Abs.6" die Zitierung "Abs.7" und jeweils anstelle der Zitierung "Abs.2" jeweils die Zitierung "Abs.3". Der letzte Satz des bisherigen Absatzes 3 hat zu entfallen.

27. Im § 71 erhalten die Abs. 4 bis 7 die Bezeichnung 5 bis 8.
28. Im § 71 erhält der Abs.8 die Bezeichnung 9 und tritt anstelle der Zitierung "Abs.1, 5 und 9" die Zitierung "Abs.1, 6 und 10".
29. § 71 Abs.10 (neu) lautet:
"(10) Mehrdienstleistungsentschädigungen und Sonn- und Feiertagsvergütungen gebühren ohne Anordnung gemäß Abs.1 bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, wenn die 40-Stunden-Woche durch die Dauer der Außendiensttätigkeit einschließlich der sonstigen Dienstleistung überschritten wird; hiebei werden Zeiten, in denen keine tatsächlichen Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Reisezeiten), nur mit der Hälfte des nach Abs.3 und 4 zustehenden Betrages abgegolten. Für Beamte mit Anspruch auf Reisebeihilfe gelten Dienstverrichtungen in ihrem Sprengel nicht als Dienstverrichtung außerhalb ihrer Dienststelle im Sinne dieses Absatzes."
30. Im § 71 erhalten die bisherigen Absätze 10 und 11 die Bezeichnung 11 und 12 und es tritt im Abs.12 (neu) anstelle der Zitierung "Abs.10" die Zitierung "Abs.11".
31. Im § 76 Abs.4 lit.c tritt anstelle der Zitierung "§ 71 Abs.10" die Zitierung "§ 71 Abs.11".
32. Im § 80 Abs.1 zweiter Satz ist der Ausdruck "Abs.3" durch den Ausdruck "Abs.2" zu ersetzen.

33. § 80 Abs.2 bis 6 lauten:

"(2) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 15 Abs.6 Z.2 des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes oder § 2 Abs.2 Z.2 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes),

das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z.2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z.1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z.2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

Eine Abfertigung nach Z.1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

(3) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs.2 nach einer Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von

- 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache
- des Dienstbezuges.

(4) Tritt ein Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes gemäß Abs.2 aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegehälter und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs.3 einzurechnen.

(5) Wird ein Beamter, der gemäß Abs.2 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs.2 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(6) Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die Bestimmungen des § 52 Abs.4 zweiter Satz und Abs.9 letzter Satz sind sinngemäß anzuwenden."

34. Im § 80 Abs.8 ist der Ausdruck "Abs.2" durch den Ausdruck "Abs.3" zu ersetzen.

34a. Im § 84 Abs.3 entfällt die Folge "- ausgenommen die Hilflosenzulage -".

34b. Im § 91 Abs.1 entfällt im ersten Klammerausdruck die Wortfolge "ohne Hilflosenzulage".

34c. Im § 92 Abs.2 lit.a entfällt die Wortfolge "und der Hilflosenzulage".

34d. § 93 entfällt.

34e. Im § 94 Abs.8 lauten die zitierten Gesetzesstellen "§§ 36, 37, 52, 55, 58, 61, 67, 68, 82 Abs.7, 83 Abs.7 und 92".

35. Im § 109 wird in der Überschrift die Zahl "1950" durch die Zahl "1991" und im Text die Zahl "1950" durch die Folge "1991, BGBl.Nr.51" ersetzt.
36. Im § 114 f Abs.2 wird die Jahreszahl "1950" durch die Folge "1991, BGBl.Nr.51" ersetzt.
37. Im § 114 i wird die Jahreszahl "1950" durch die Folge "1991, BGBl.Nr.51" ersetzt.
38. Im § 114 p Abs.2 wird das Wort "Dienstbezug" durch das Wort "Bezug" ersetzt.
39. Im § 117 Dienstzweig Nr.19 tritt in der zweiten Zeile der Überschrift im Klammersausdruck anstelle der Bezeichnung "K_{L2V}" die Bezeichnung "K_F".
40. Im § 117 Dienstzweig Nr.23 lautet Punkt 2 der Aufnahmebedingungen wie folgt:
"2. Berufsberechtigung zur Ausübung eines der Verwendung entsprechenden Zweiges des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl.Nr.460/1992."
41. § 119 Abs.3 lautet:
"(3) Der besondere Teil der Dienstprüfung hat das für den Dienstzweig des Prüfungswerbers in Betracht kommende Verwaltungsrecht zu umfassen."
42. Dem § 119 Abs.5 wird angefügt:
"Ferner kann eine Prüfungsvorschrift vorsehen, daß die Prüfung ganz oder teilweise durch den Nachweis einer besonderen, auf die Verwendung des Prüfungswerbers abgestellten Ausbildung ersetzt wird."

43. § 122 lautet:

"§ 122

(1) Der Beamte hat die Zulassung zur Prüfung bei der hiefür eingerichteten Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Wird dem Prüfungswerber in der Prüfungsvorschrift die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzuführen."

44. Im § 123 Abs.3 wird die Folge "1950, BGBl.Nr.172" durch die Folge "1991, BGBl.Nr.51" ersetzt.

45. Im § 147 Abs.1 tritt anstelle der Wortfolge "Bei Dienstverrichtungen im Freien oder auf Baustellen gebühren" die Wortfolge "Soferne Dienst im Freien oder auf Baustellen unter erschwerten Bedingungen zu verrichten ist, gebührt".

46. § 150 Abs.2 lautet:

"(2) Beamte, deren um die Haushaltszulage verminderter Dienstbezug S 32.279,-- erreicht, werden in die Gebührenstufe 2, alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereiht."

47. Im § 160 tritt anstelle der Wortfolge "Trennungs- oder Zuteilungsgebühr" die Wortfolge "Versetzungs- oder Zuteilungsgebühr".

48. Dem § 162 Abs.1 wird angefügt:

"Als Versetzung gilt auch ein Dienstortwechsel, der durch eine Verlegung der Dienststelle erfolgt."

49. Im § 163 Abs.2 tritt anstelle des Wortes "Trennungsgebühr" das Wort "Versetzungsgebühr".

50. § 168 lautet:

"§ 168

Versetzungsgebühr

- (1) Beamte erhalten nach der Versetzung in einen anderen Dienstort auf die Dauer von 36 Monaten eine Versetzungsgebühr.
- (2) Die Versetzungsgebühr besteht aus
 - a) den Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der niedrigsten Wagenklasse für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Dienstort und zurück, mangels solcher aus der Hälfte des Kilometergeldes, höchstens aber 37,5 % der Nächtigungsgebühr nach Gebührenstufe 1 und
 - b) für die ersten zwei Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 75 % der Tagesgebühr, für weitere vier Monate 50 % der Tagesgebühr, für weitere 12 Monate 37,5 % der Tagesgebühr und für weitere 18 Monate 25 % der Tagesgebühr.
- (3) Liegt die neue Dienststelle weniger als 20 Kilometer von der Wohnung des Beamten entfernt, so werden ausschließlich die Kosten nach Abs.2 lit.a ersetzt."

51. Der bisherige § 168a entfällt.

52. Der bisherige § 168b erhält die Bezeichnung § 168a.

53. Im § 168a (neu) lautet die Überschrift "Allgemeine Bestimmungen für die Versetzungsgebühr" und tritt im Abs.2 anstelle der Wortfolge "Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß gebühren" die Wortfolge: "Die Versetzungsgebühr gebührt".

54. Im § 168a (neu) lauten die Abs.3 und 4:

"(3) Ein Anspruch besteht nicht, wenn nach der Versetzung die Aufwendungen zum Erreichen des neuen Dienstortes gleich oder geringer sind als die Aufwendungen zum Erreichen des bisherigen Dienstortes, sofern der Beamte nicht bereits Anspruch auf Versetzungsgebühr hat. Für die Vergleichsberechnung sind neben den finanziellen Aufwendungen (Fahrkosten) auch der Zeitaufwand (Fahrzeit, Ruhezeit) maßgebend.

(4) Der Anspruch erlischt, wenn der Beamte (der verheiratete Beamte mit seinem Ehegatten) in den Dienstort übersiedelt."

55. Im § 169 Abs.1 lit.b tritt anstelle der Wortfolge ", Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß" die Wortfolge "oder Versetzungsgebühr".

56. Die Aufstellung im § 172 Abs.2 lautet:

"Nr. des Dienstzweiges	Dienststelle gemäß § 141 Abs.2:
19 32 bis 35	Dienststelle, der der Beamte zugewiesen ist (Bezirkshauptmannschaft, Forstaufsichtsstation, Außenstelle)
72 bis 74	Straßenmeisterei, Brückenmeisterei, Autobahnmeisterei

57. Im § 172 Abs.4 tritt anstelle der Wortfolge "Trennungsgebühr (Trennungszuschuß)" das Wort "Versetzungsgebühr".

58. Im § 173 Abs.1 tritt im ersten Klammerausdruck anstelle der Zahl "2" die Zahl "1".

59. Im § 175 tritt anstelle der Wortfolge ", Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß" die Wortfolge "oder Versetzungsgebühr".

60. Artikel XXVI der Anlage B lautet:

"Artikel XXVI

(1) Für Beamte, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung der §§ 168 und 168a (Art.I Z.50 bis 54 der DPL-Novelle 1993) eine Trennungsgebühr (ein Trennungszuschuß) zusteht, gilt die Neuregelung mit der Maßgabe, daß der Zeitraum für den Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Versetzungsgebühr anzurechnen ist.

(2) Für unverheiratete Beamte, deren Dienstort nach dem 1. Juli 1990

- zufolge einer Dezentralisierungsmaßnahme oder
- in die Landeshauptstadt St.Pölten

verlegt wurde, gilt die Neuregelung mit der Maßgabe, daß als Zeitpunkt der Verlegung des Dienstortes, der der Kundmachung dieses Gesetzes folgende Monatserste anzunehmen ist.

(3) Für verheiratete Beamte, deren Dienstort nach dem 1. Oktober 1990

- zufolge einer Dezentralisierungsmaßnahme oder
- in die Landeshauptstadt St.Pölten

verlegt wurde und deren Trennungsgebühr (Trennungszuschuß) durch Zeitablauf vor Inkrafttreten der Neuregelung der §§ 168 und 168a (Art.I Z.50 bis 54 der DPL-Novelle 1993) geendet hat, gilt die Neuregelung. Die Neuregelung gilt mit der Maßgabe, daß ab dem der Kundmachung folgenden Monatsersten höchstens auf die Dauer von 18 Monaten Anspruch auf Versetzungsgebühr besteht. Das Ausmaß der Tagesgebühr nach § 168 Abs.2 lit.b beträgt 25 %.

(4) § 169 gilt sinngemäß."

61. Artikel XXIX der Anlage B lautet:

"Artikel XXIX

Für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993 lautet § 71 Abs.9 erster Satz wie folgt:
Mehrdienstleistungsentschädigungen und Sonn- und Feiertagsvergütungen gebühren ohne Anordnung gemäß Abs.1 bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, wenn die 40-Stunden-Woche durch die Dauer der Außendiensttätigkeit einschließlich der sonstigen Dienstleistung überschritten wird; hiebei werden Zeiten, in denen keine tatsächlichen Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Reisezeiten), nur mit der Hälfte des nach Abs.2 und 3 zustehenden Betrages abgegolten."

Artikel II

Es treten in Kraft:

mit 1. Juli 1992: Art.I Z.15, 16 und 17

mit 1. Mai 1993: Art.I Z.47, 49 bis 55, 57 und 59

mit 1. Juli 1993: Art.I Z.12a, 19a, 32 bis 34e und 45

mit 1. Jänner 1994: Art.I Z.5, 13, 21 und 23 bis 31

mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten:

Art.I Z.18, 19, 39, 46 und 58